Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Ende Januar. Gewinnung einer Deutschland und Polen gegen Rußland strategisch und wirtschaftlich sichernden Grenze.

„Koloniale Restitution in Form einer Verständigung, die Deutschland einen seiner Bevölkerungszahl und der Bedeutung seiner wirtschaftlichen Interessen entsprechenden Kolonialbesitz sichert. Rückgabe der von Deutschland besetzten französischen Gebiete unter Vorbehalt strategischer und wirtschaftlicher Grenzberichtigungen sowie finanzieller Kompensationen.

„Wiederherstellung Belgiens unter bestimmten Garantien für die Sicherheit Deutschlands, welche durch Verhandlungen mit der belgischen Regierung festzustellen wären.

„Wirtschaftlicher und finanzieller Ausgleich auf der Grundlage des Austausches der beiderseits eroberten und im Friedensschluß zu restituierenden Gebiete.

„Schadloshaltung der durch den Krieg geschädigten deutschen Unternehmungen und Privatpersonen.

„Verzicht auf alle wirtschaftlichen Abmachungen und Maßnahmen, welche ein Hindernis für den normalen Handel und Verkehr nach Friedensschluß bilden würden, unter Abschluß entsprechender Handelsverträge.

„Sicherstellung der Freiheit der Meere."

Diese Bedingungen hatte der Botschafter bei Übergabe der Note über den uneingeschränkten Unterseekrieg dem Präsidenten bekanntzugeben und ihm gleichzeitig mitzuteilen, daß es leider nicht mehr möglich sei, dessen Beginn zu vertagen, da die Boote mit ihren neuen Instruktionen bereits ausgelaufen wären und aus technischen Gründen nicht mehr rechtzeitig zurückgerufen werden könnten[1]). Der Botschafter hatte ferner zu erklären: Form und Inhalt der feindlichen Antwortnoten seien „derart schroff gewesen, daß wir angesichts des uns aufs neue angekündigten Kampfes auf Leben und Tod die Anwendung des besten, zu schneller Kriegsbeendigung geeigneten Mittels nicht mehr hinausschieben und Verzicht darauf vor unserem eigenen Volke nicht hätten verantworten können". Wir wären aber zur Einstellung des verschärften Unterseekrieges bereit, „sobald volle Sicherheit dafür geboten sei, daß die Bemühungen des Präsidenten zu einem für uns annehmbaren Frieden führen würden".

31. Januar. Am 31. Januar überreichte Botschafter Graf Bernstorff in Washington die Note über den Beginn des uneingeschränkten Unterseekrieges am 1. Februar.

---

[1]) Der Chef des Admiralstabes hatte sein Urteil dahin abgegeben, daß die Boote, die mit ihren Instruktionen bereits ausgelaufen wären, nicht mehr mit Sicherheit von einer etwaigen Änderung der Befehle benachrichtigt werden könnten.